

# RS Vwgh 2001/6/26 2000/04/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §167 Abs3;

GewO 1994 §176 Abs1 Z1;

GewO 1994 §39 Abs2;

## Rechtssatz

Kann der in Aussicht genommene gewerberechtliche Geschäftsführer diese Funktion nur unter Verletzung seiner bestehenden Verpflichtungen als gewerberechtlicher Geschäftsführer erfüllen, so steht dieser Umstand für sich bereits der Annahme entgegen, der Geschäftsführer sei in der Lage, sich im Betrieb im Sinne des § 39 Abs. 2 GewO 1994 entsprechend zu betätigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000040162.X02

## Im RIS seit

21.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)